

## **Hinweis zur Erbausschlagung**

### **Form der Ausschlagung**

Um wirksam auszuschlagen, müssen Sie auf jeden Fall eine Ausschlagungserklärung abgeben. Diese Erklärung können Sie entweder

- zur Niederschrift bei dem Nachlassgericht oder
- zu Protokoll bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht oder
- vor einem Notar abgeben.

***Sofern die Beurkundung durch das hiesige Nachlassgericht erfolgen soll, vereinbaren Sie bitte vorab telefonisch (0203/ 80059-115, -196 oder -164) einen Termin und bringen Sie unbedingt Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass zu dem Termin mit!***

### **Frist für die Ausschlagung**

Die Ausschlagung wird nur wirksam, wenn die Erklärung innerhalb einer Frist von **sechs Wochen** dem Nachlassgericht zugeht.

### **Folgen der Erbausschlagung**

Derjenige, welcher eine form- und fristgemäße Erbausschlagung abgibt, fällt als Erbe weg. Er ist weder berechtigt, noch verpflichtet über Nachlassgegenstände zu verfügen. Durch seine Erbausschlagung fällt die Erbschaft bei gesetzlicher Erbfolge seinen Kindern an.

### **Kosten**

Die Beurkundung der Erbausschlagung ist gebührenpflichtig. Die Kosten richten sich nach der Höhe des Nachlasswertes. Bei Überschuldung fällt eine Mindestgebühr in Höhe von 30,00 Euro pro Beurkundungstermin an.